



TREUENER LANDBOTE

27. JAHRGANG



AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 04 · 27. FEBRUAR 2020

HELAU IN DEN KINDEREINRICHTUNGEN



Integrative Kindertagesstätte
„Villa Kunterbunt“, Treuen



Kinderkombination
„Nesthäkchen“, Treuen



Kindertagesstätte „Pffikus“, Schreiersgrün



Kindertagesstätte „Spatzenburg“, Hartmannsgrün



Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Eich



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eich/Lengenfeld

Als Bürgermeisterin der Stadt Treuen in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eich/ Lengenfeld lade ich zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eich/Lengenfeld ein. Hauptschwerpunkte der Versammlung sind der Beschluss einer neuen Satzung sowie die Wahl des Jagdvorstandes.

Zu ladende Jagdgenossen sind die Grundstückseigentümer der Gemarkung Eich und Teilen der Gemarkung Lengenfeld, die bejagbaren Grund und Boden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk besitzen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 SächsJagdG befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.

Die nichtöffentliche Versammlung findet am Dienstag, dem 21. April 2020, um 18:00 Uhr, im Dorfhaus in 08233 Eich, Straße der DSF 5 statt. Damit die Versammlung um 18:00 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17:00 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Bericht des Notjagdvorstandes
4. Beschluss über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung
5. Wahl der Wahlkommission
6. Vorschlagsunterbreitung und Aussprache über die Wahlvorschläge zum Jagdvorstand
7. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes und des Rechnungsprüfers
 - 7.1 Beschlussfassung über die Art des Wahlverfahrens (offen/geheim)
 - 7.2 Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - 7.3 Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
 - 7.4 Bekanntgabe des Ergebnisses der Konstituierung
8. Beschluss über das Verfahren beim Abschluss des Jagdpachtvertrages
9. Beratung über den Inhalt des Jagdpachtvertrages (z.B. Höhe Pachtzins, Jagderlaubnisschein, Ersatz bei Wildschäden)
10. Sonstiges
11. Schlusswort des neuen Vorstandsvorsitzenden

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eich/Lengenfeld.

Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Der Bevollmächtigte hat sich

ebenfalls entsprechend auszuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

§ 21 der Sächsischen Jagdverordnung regelt den Mindestinhalt einer Jagdgenossenschaftssatzung. Unter Abs. 1 Nr. 2 ist die Verpflichtung des Vorstandes zur Führung eines Jagdkatasters normiert. **Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit vorzulegen.** Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Gesamthandseigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.

Die Teilnehmer erhalten vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

Des Weiteren wird der Entwurf der neuen Satzung im Landboten Treuen Nummer 4/2020 sowie im Amtsblatt Lengenfeld Nummer 350 veröffentlicht. Dieser Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt Vogtlandkreis als untere Jagdbehörde vorgelegt und dort zur Beschlussfassung freigegeben.

Eventuelle Änderungen sowie Ergänzungen zur Satzung sind spätestens bis zum 31.03.2020 schriftlich in der Stadtverwaltung Treuen einzureichen.

Treuen, 24.02.2020



Andrea Jedzig
Bürgermeisterin und Notjagdvorstand

Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Eich/Lengenfeld vom

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eich-Lengenfeld hat am 2020 in folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Eich/Lengenfeld hat ihren Sitz in Eich.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Gemarkung Eich, zuzüglich der angegliederten Grundflächen der Gemarkung Lengenfeld.

§ 3

Jagdgenossen, Jagdkataster

(1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand und einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 5 Geschäftsjahren; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
 1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
 5. die Entlastung des Jagdvorstands,
 6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
 7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
 8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
 9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
 10. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
 11. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
 12. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde
 13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
 14. die Erhebung von Umlagen.
- (4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt Treuen zu übertragen.
- (5) Für den Fall, dass kein Rechnungsprüfer gewählt wird, kann die Versammlung die Rechnungsprüfung vertraglich der Verwaltung der Stadt Treuen übertragen.

§ 6

Durchführung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen.

Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 7

Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

§ 8

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 3 Personen. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher), dessen Stellvertreter und einen Kassenführer.
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann es abberufen werden.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so ist in der nächsten Versammlung ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
- (2) Dem Jagdvorstand obliegen
 1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
3. die laufende Verwaltung, einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
4. die Führung des Jagdkatasters,
5. die Kassenführung,
6. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden,
7. die Anfertigung der Jahresrechnung und
8. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.

(4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Bürgermeister der Stadt Treuen wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10

Sitzung des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.

(2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen.

(3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.

(2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

§ 12

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr (01.04. – 31.03. des Folgejahres).

(2) Annahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.

(4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat in den Rathäusern der Städte Treuen und Lengenfeld öffentlich auszulegen. Ort und Zeit

der Auslegung sind in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Treuen, im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld, in den Bekanntmachungstafeln sowie auf den Homepages der Städte Treuen und Lengenfeld.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.12.1991 mit Änderung § 2 Abs.2 vom 09.04.1999 außer Kraft.



Ortsübliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

1. Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Abwägung der während der Offenlage und der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen der berührten Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan entsprechend der in der Anlage gefassten Beschlüsse Nr. 1 bis 16.
2. Den übrigen vorgebrachten Anregungen kann nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
3. Die Träger öffentlicher Belange sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.1:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 1:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Planung wurde mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht. Die folgenden Ausführungen zum Thema „Regionaler Grünzug“ beinhalten ebenfalls Ausführungen zum Thema Arten- und Biotopschutz und zeigen, dass dieser im relevanten Bereich nicht verletzt wird. Im Bebauungsplanverfahren wurde bereits ein Artenschutzgutachten eingearbeitet.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegung des **Regionalen Grünzuges im Regionalplan Südwestsachsen** wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Raumordnungsbehörde lässt mit ihrer Entscheidung vom 04. November 2019 die von der Stadt Treuen beantragte Zielabweichung unter Beachtung von Maßgaben zu. Diese werden beachtet. Zur Erläuterung wird in der Begründung des Bebauungsplanes folgender Absatz im Kapitel „Regionalplan Südwestsachsen (RP SWS 2008)“ redaktionell ergänzt:

„Regionaler Grünzug

Im Regionalplan Südwestsachsen erfolgte im südlichen Bereich des Plangebietes die Festlegung eines Regionalen Grünzuges. Nach der Begründung zu Ziel 1.6 des Regionalplanes Südwestsachsen sind Regionale Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung flächenbezogen zu konkretisieren.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes an dieses Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) ist nicht möglich. Es resultiert ein Zielkonflikt, der ein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht. Deshalb hat die Stadt Treuen mit Schreiben vom 03.09.2019 einen Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 SächsLPlG gestellt. Die Entscheidung über das Zielabweichungsverfahren liegt vom 04.11.2019 vor. Im Ergebnis schlussfolgert die Raumordnungsbehörde, dass für den baulich geprägten Teil des Plangebietes die Abweichung vom Regionalen Grünzug zugunsten des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Abweichung vom Regionalen Grünzug angesichts der vorhandenen landschaftlichen und naturgegebenen Bedingungen nur dann vertretbar, wenn den fachlichen Belangen des Natur-, Gewässer-, Hochwasser- und Bodenschutzes Rechnung getragen und der vorhandene Freiraum gewahrt wird.

Im Wortlaut lautet die Entscheidung der Raumordnungsbehörde:

„1. Die von der Stadt Treuen beantragte Zielabweichung von dem im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Regionalen Grünzug für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Eichner Straße / Schreiersgrüner Straße“ wird unter Beachtung nachfolgender Maßgabe zugelassen:

2. Maßgabe:

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt für den südlichen, baulich nicht geprägten Bereich des Plangebietes nur dann, wenn den Belangen des Natur-, Gewässer-, Hochwasser- und Bodenschutzes hinreichend entsprochen werden kann“.

Im Folgenden wird dargestellt, wie im südlichen, nicht baulich geprägten Teil des Bebauungsplangebietes den Belangen der in der Entscheidung genannten fachlichen Belange entsprochen wird. Dazu ist zunächst anzumerken, dass der südliche, nicht baulich geprägte Bereich in der Hauptsache aus Flächen besteht, die durch den darauf befindlichen gewässerbegleitenden Baumbestand geprägt sind. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzt. Ein Eingriff in diesen Bereich ist also bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Fachlicher Belang Naturschutz: Da, wie oben beschrieben, für den Bereich eine Erhaltungsbindung festgesetzt ist, findet in diesem Bereich kein Eingriff statt, der die Belange des Arten- und Biotopschutzes verletzen könnte. Auch wird in diesem Bereich nicht in das Landschaftsbild eingegriffen, wodurch die landschaftsbezogene Erholung, hier im Sinne einer Fernwirkung, beeinträchtigt wird. Mit der Erhaltungsbindung bleibt die ökologische Verbundfunktion im Auenbereich der Treba vollumfänglich erhalten.

Fachlicher Belang Gewässer- und Hochwasserschutz: Im Bereich der Erhaltungsbindung findet kein Eingriff statt. Dadurch ist gleichzeitig der Gewässerrandstreifen vor Überformung geschützt. Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches rechnerisch darlegt, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes der Treba verläuft innerhalb des südlichen, nicht von Bebauung geprägten Teiles des Plangebietes. Aufgrund der Erhaltungsbindung ist innerhalb des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes keine erhebliche Veränderung des Geländes oder des Volumens innerhalb des Bereiches zu besorgen. Das Entwässerungskonzept und die darin enthaltenen hydraulischen Berechnungen wurden im Planverfahren von der zuständigen unteren Wasserbehörde bestätigt.

Fachlicher Belang Bodenschutz: Infolge der Erhaltungsbindung im südlichen, baulich nicht vorgeprägten Plangebiet sind hier keine Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Eine Flächenversiegelung oder eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Eingriffe in diesem Bereich sind nicht zu besorgen.

Fazit für die alle genannten fachlichen Belange: Den genannten fachlichen Belangen wird vollumfänglich entsprochen. Eingriffe sind nicht zu erwarten, da sie infolge der festgesetzten Bindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB nicht zulässig sind. Der im südlichen, nicht von Bebauung geprägte Freiraum wird vollumfänglich erhalten. Den Maßgaben der Entscheidung der Raumordnungsbehörde über die Abweichung von dem Regionalen Grünzug wird mit der Planung entsprochen. Der Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung hinsichtlich Regionaler Grünzüge entgegen“.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegung des **Regionalplanentwurf Region Chemnitz** wird folgender erläuternder Abschnitt in der Begründung redaktionell ergänzt:

„Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) überlagert das Plangebiet einen Regionalen Grünzug. Die Abwägung zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken zu den Regionalen Grünzügen erfolgte in der 19. Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 27.09.2016. Mit Schreiben vom 23.01.2018 gab die Stadt Treuen eine weitere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes ab und äußerte Widerspruch gegen die Festlegung des Regionalen Grünzuges. Mit Schreiben vom 05.04.2018 gab der Regionale Planungsverband dazu seine fachliche Einschätzung wieder, welche ausschließlich die Auffassung der Verbandsgeschäftsstelle darstellt. Das Abwägungsergebnis steht aus.

Der regionale Planungsverband fordert in seinem Schreiben (05.04.2018) unabhängig seiner eigenen fachlichen Einschätzung eine Auseinandersetzung mit den fachlichen Kriterien, die zur Festlegung des Regionalen Grünzuges führen.

In Tabelle 4 [Anm.: siehe unten] findet diese Auseinandersetzung statt und ist der fachlichen Einschätzung der Verbandsgeschäftsstelle gegenübergestellt.

Es zeigt sich, dass der fachlichen Einschätzung der Verbandsgeschäftsstelle gefolgt werden kann. Lediglich die Bedeutung für den Hochwasserschutz schätzt die Verbandsgeschäftsstelle aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes als großflächiger ein. Im Bebauungsplan konnte aber, bestätigt durch die untere Wasserbehörde, gezeigt werden, dass sich das tatsächliche Überschwemmungsgebiet im Plangebiet nur auf den baulich nicht vorgeprägten Bereich im Süden erstreckt. Es wird also davon ausgegangen, dass alle Kriterien zur Festlegung eines Regionalen Grünzuges im nördlichen, baulich vorgeprägten Bereich nicht zutreffen.

Im südlichen Bereich, der nicht baulich vorgeprägt ist sondern von einem gewässerbegleitenden Baumbestand geprägt wird, treffen einige Kriterien zu. Diese sind im Einzelnen:

- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- Bedeutung für den großräumig übergreifenden Biotopverbund,
- Bedeutung für den Bodenschutz,
- Bedeutung für den Gewässerschutz und Hochwasserschutz.

Im gegenwärtigen Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz ist der nördliche, baulich vorgeprägte Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes teilt mit, dass im Bereich der baulich vorgeprägten Fläche (gewerbliche Baufläche im Entwurf des Flächennutzungsplanes) auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs verzichtet wird. Aufgrund oben genannter Kriterien soll der Grünzug südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes erhalten bleiben. Durch die Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB in diesem Bereich wird die Bedeutung der Fläche in Hinsicht auf oben genannte Kriterien nicht gefährdet. Der Regionale Grünzug wird hier durch die Bauleitplanung flächenbezogen konkretisiert“.

Im Folgenden ist oben genannte Tabelle 4 dargestellt.

Kriterien zur Festlegung von Regionalen Grünzügen (Begründung zu Z 1.6.1)	Fachliche Einschätzung der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes	Fachliche Einschätzung der Stadt Treuen
Bedeutung für die Landschaftsbezogene Erholung	Durch die jahrzehntelange technologische Vorrprägung trifft dieses Kriterium nicht zu.	Ein großer Teil des Plangebietes hat durch seine gewerbliche Vornutzung keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Lediglich der südliche, nicht von Bebauung geprägte Teil kann durch seine Fernwirkung zur landschaftsbezogenen Erholung beitragen. Insgesamt ergibt sich aber keine Betroffenheit.
Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Die Flächen sind bereits baulich vorgeprägt. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds ist aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Das Kriterium ist nicht betroffen.	Der baulich vorgeprägte Teil des Plangebietes hat keine Bedeutung für dieses Kriterium. Lediglich der südliche, nicht von Bebauung geprägte Teil kann eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Insgesamt ergibt sich aber keine Betroffenheit.
Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Die bereits baulich vorgeprägten Flächen stehen nicht im Konflikt mit diesem Kriterium. Hingegen sind die Flächen entlang der Treba wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz. Des Weiteren wurde im Bereich der Treba ein „Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ festgelegt. Der südliche Bereich des Bebauungsplanes ist durch das Kriterium betroffen.	Der baulich vorgeprägte Bereich des Plangebietes hat keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Sinne des Grünzugs. Der südliche Bereich, der flussbegleitend und baumbestanden ist, ist hingegen als wertvoller zu betrachten, so dass hier das Kriterium zutreffen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden aber durch die Einarbeitung eines Artenschutzgutachtens in das Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen.
Bedeutung für den großräumig übergreifenden Biotopverbund	Die bereits baulich vorgeprägten Flächen stehen nicht im Konflikt mit diesem Kriterium. Hingegen sind im südlichen Bereich wertvolle Flächen für den Biotopverbund vorhanden. Dieses Kriterium trifft im Süden des B-Planes zu.	Die baulich vorgeprägten Flächen weisen keine für den Biotopverbund wertvollen Strukturen auf. Im südlichen Bereich des gewässerbegleitenden Baumbestandes kann hingegen eine Bedeutung für den Biotopverbund ausgemacht werden.
Bedeutung für den Bodenschutz	Im Bereich der derzeit versiegelten Fläche trifft das Kriterium nicht zu. Das Kriterium ist im Süden aufgrund der hohen Wasserspeicher- und Filterfunktion betroffen.	Im Bereich des baulich vorgeprägten Bereiches sind die Flächen versiegelt (Gebäude, Asphalt). Der Boden inklusive seiner Funktionen ist gestört. Im südlichen Bereich sind die Bodenfunktionen in Takt, so dass das Kriterium hier zutrifft.
Bedeutung für den Gewässerschutz und Hochwasserschutz	Im Bereich der Treba wurde ein Überschwemmungsgebiet festgelegt. Das Kriterium ist betroffen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das belegt, dass der tatsächliche Überschwemmungsbereich der Treba seine Grenze wesentlich weiter südlich im Plangebiet endet, als das aktuell festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Auf den baulich vorgeprägten Bereich trifft dieses Kriterium daher nicht zu. Lediglich der südliche Bereich, durch den die Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes verläuft, hat eine Bedeutung für den Gewässer- und Hochwasserschutz im Sinne des Regionalen Grünzuges.
Bedeutung für den Trinkwasserschutz	Keine Betroffenheit.	Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Gebiet hat keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz.
Bedeutung für das Siedlungsklima	Keine Betroffenheit.	Der großflächig versiegelte Bereich hat keine Bedeutung für das Siedlungsklima. Umliegende Siedlungskörper werden nicht maßgeblich beeinflusst. Insgesamt ergibt sich keine Betroffenheit.

Bedeutung Kohlenstoffspeicherfunktion	Keine Betroffenheit.	Der großflächig versiegelte Bereich hat keine erhebliche Bedeutung als Kohlenstoffspeicher. Insgesamt ergibt sich keine Betroffenheit.
---------------------------------------	----------------------	--

Hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes der Treba wurde in der Begründung folgender Absatz redaktionell ergänzt, der ausdrückt, dass keine Belange des Hochwasserschutzes verletzt werden:

„Das südliche Plangebiet überlagert ein nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Treba. Es wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde kann abweichend davon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG Kriterien erfüllt sind. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgte durch die untere Wasserbehörde per Rechtsverordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Die Rechtsverordnung trat am 10.07.2007 in Kraft.

Aufgrund einer veränderten Geländesituation (Geländeaufschüttungen im Bereich der Treba), wurden zum Nachweis der Hochwassersicherheit Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Geländequerschnitte in ein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan (Stand 22.10.2018, Anlage 4) aufgenommen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Hochwassersicherheit des Plangebietes gegenüber dem Auftreten eines Hochwassers mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) nachgewiesen und die Nachweise für die qualitative und quantitative Gewässerbelastung gemäß DWA Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 geführt.

Das im Ergebnis errechnete tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Treba weicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet ab. Die Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes verläuft am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes innerhalb § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche, innerhalb derer der vorhandene, gewässerbegleitende Baumbestand zu pflegen und zu erhalten ist. Eine bauliche Entwicklung innerhalb des ermittelten tatsächlichen Überschwemmungsgebietes ist damit bereits festsetzungsseitig ausgeschlossen. Ein Baugebiet liegt nicht innerhalb des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes. Folglich greift auch § 78 WHG hier nicht. Das tatsächliche Überschwemmungsgebiet wurde zusätzlich zum festgesetzten in die Planzeichnung übernommen. In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2019 teilt die untere Wasserbehörde mit, dass ihrerseits „keine Einwände gegen den Bebauungsplan“ bestehen und dass sie weiterhin den „Ausführungen des vorgelegten Bebauungsplanes (...) hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes“ folgt. Die hydraulischen Berechnungen zum Nachweis der Hochwassersicherheit (vgl. Anlage 4) wurden bereits mit Stellungnahme vom 04.12.2017 durch die untere Wasserbehörde anerkannt. Darin heißt es:

„Die in Anlage 2 [Anm.: Entwässerungskonzept, jetzt Anlage 4] enthaltenen hydraulischen Berechnungen für die Treba zwecks Nachweis der Hochwassersicherheit des Standortes wurden methodisch richtig als ungleichförmige Berechnung auf der Grundlage aktueller Vermessungsdaten und von der Landesdirektion Sachsen bereitgestellter Hochwasserabflüsse durchgeführt. Der mittlerweile verfügbare Wert für HQ(100) aus der freigegebenen Regionalisierung des LfULG weicht mit 22,7 m/s nur unwesentlich von dem beim Nachweis verwendeten Wert von 21,45 m/s ab. Auch liegen die in Ansatz gebrachten hydraulischen Rauigkeiten im zutreffenden Bereich. Insgesamt kann der Nachweis als plausibel bewertet werden.

Die für HQ(100) berechneten Hochwasserspiegellagen liegen deutlich unter dem Geländeniveau im Bereich der bestehenden Bebauung. Damit ist diese aufgrund der vorhandenen, bei der Festsetzung des bisherigen Überschwemmungsgebietes jedoch nicht berücksichtigten Aufschüttung, „hochwassersicher“.

Im Planverfahren konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes bzw. des Hochwasserschutzes keine Konflikte infolge des Bebauungsplanes zu erwarten sind“.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.2:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 2:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Begründung und der Umweltbericht werden geprüft und entsprechend redaktionell korrigiert und ergänzt

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.3:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 3:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird §8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) angewendet. Im Rahmen der Begründung werden die diesbezüglichen Aufstellungsmodalitäten (Dringlichkeit, Übereinstimmung mit der beabsichtigten Entwicklung des Gemeindegebietes) ergänzt und konkretisiert.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.4:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 4:

Die Anregung wird berücksichtigt und als erneuter Prüfauftrag des Sachverhaltes verstanden.

Ergebnis der Prüfung:

Das südliche Plangebiet überlagert ein nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Treba. Es wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend davon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Kriterien erfüllt sind. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgte durch die untere Wasserbehörde per Rechtsverordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Die Rechtsverordnung trat am 10.07.2007 in Kraft.

Aufgrund einer veränderten Geländesituation (Geländeaufschüttungen im Bereich der Treba), wurden zum Nachweis der Hochwassersicherheit Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Geländequerschnitte in ein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan (Stand 22.10.2018) aufgenommen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Hochwassersicherheit des Plangebietes gegenüber dem Auftreten eines Hochwassers mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) nachgewiesen und die Nachweise für die qualitative und quantitative Gewässerbelastung gemäß DWA Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 geführt.

Das im Ergebnis errechnete tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Treba weicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet ab. Die Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes verläuft am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes innerhalb § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche, innerhalb derer der vorhandene, gewässerbegleitende Baumbestand zu pflegen und zu erhalten ist. Eine bauliche Entwicklung innerhalb des ermittelten tatsächlichen Überschwemmungsgebietes ist damit bereits festsetzungsseitig ausgeschlossen. Folglich greift auch § 78 WHG hier nicht. Das tatsächliche Überschwemmungsgebiet wurde zusätzlich zum festgesetzten in die Planzeichnung übernommen. In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2019 teilt die untere Wasserbehörde mit, dass ihrerseits „keine Einwände gegen den Bebauungsplan“ bestehen und dass sie weiterhin den „Ausführungen des vorgelegten Bebauungsplanes (...) hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes“ folgt. Die hydraulischen Berechnungen zum Nachweis der Hochwassersicherheit wurden bereits mit Stellungnahme vom 04.12.2017 durch die untere Wasserbehörde anerkannt. Im Planverfahren konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes bzw. des Hochwasserschutzes keine Konflikte infolge des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.5:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 5:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Festsetzung von Gewerbe- und Industrieflächen, die im Hinblick auf ihre Lärmemissionen, basierend auf der Schallimmissionsprognose der GAF – Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH mit Stand 17.07.2017, kontingentiert worden sind, erfolgt mit Zustimmung der zuständigen unteren Immissionschutzbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (§ 8 BauNVO). Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 BauNVO).

Durch die Festsetzung der Industriegebiete im Norden des Plangebietes und durch die Festsetzung des Gewerbegebietes im Süden erfolgt ein Ausschluss von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben im Bereich des Plangebietes, der dem Siedlungskörper von Schreiersgrün zugewandt ist. Dadurch wird die nach § 50 BImSchG geforderte Gebietsverträglichkeit mit angrenzenden lärmempfindlichen Bereichen unterstützt. Gewährleistet ist sie damit nicht. Aus den Regelungen des § 9 BauNVO kann nicht abgeleitet werden, dass Betrieben uneingeschränkte Emissionen zugestanden werden sollen. Die Gebietsverträglichkeit im Sinne des § 50 BImSchG muss gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist die Festsetzung von Emissionskontingenten zielführend.

Die Kontingente werden nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO festgesetzt. Dort werden Industriegebiete explizit erwähnt.

Die Zulässigkeit einer Lärmemissionskontingentierung ermöglicht der Gesetzgeber prinzipiell für alle Baugebiete. Die Einschränkungen dürfen jedoch keineswegs derart ausfallen, dass sie den jeweiligen Gebietscharakter grundsätzlich in Frage stellen. Jeder Bauherr soll von vornherein einen geeigneten Bauplatz ermitteln und geeignete Mittel zur Lärmvorsorge in der Gebäude- und Freiflächenplanung einkalkulieren können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.6:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 6:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Sie sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken über das "Steinbruchwasser" Auswirkungen auf das Bebauungsplangelände hat, ist im wasserrechtlichen Verfahren in der Baugenehmigung zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.7:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 7:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Begründung wurde zum Entwurf 12/2018 entsprechend redaktionell korrigiert und ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.8:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 8:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches bleibt der Regionale Grünzug aufgrund der hier zutreffenden Festlegungskriterien im Rahmen einer Erhaltungsbindung für die bestehenden Gehölze erhalten. Eine Bebauung der Fläche mit der Erhaltungsbindung ist, u.a. auch da sie außerhalb der Baugrenze liegt, nicht zulässig. Entsprechend dem Ziel 1.6 des Regionalplans Südwestsachsen und dem Ziel Z 1.6.2 des Regionalplanentwurfs der Region Chemnitz sind die Regionalen Grünzüge hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Nutzung mit den Mitteln der Bauleitplanung örtlich auszuformen. Das erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenzen unter Beachtung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m und des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz durch die Festsetzung der Erhaltungsbindung für die vorhandenen Gehölze im südlichen Geltungsbereich. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von Gebäuden und anderen raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.9:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 9:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es wurde geprüft, welche Darstellung für die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geeignet ist. Eine Überbauung der Flächen mit Bindungen zum Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist trotz der Darstellung als Gewerbefläche nicht zulässig. Der Inhalt Festsetzung wird auch ohne farbige Darstellung eindeutig bestimmt. Auf eine farbige Darstellung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.10:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 10:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Das nachrichtlich übernommene festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde noch einmal mit den aktuellen Daten (WMS Dienst, von der unteren Wasserbehörde an den Datenhalter (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) übermittelte festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Datenstand 09.12.2019) überprüft. Es zeigt sich, dass die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes korrekt ist. Es umfasst, wie vom Planungsverband korrekt festgestellt, das Flurstück 469/3 und einen großen Teil der Bestandsbebauung im südlichen Teil des Plangebietes.

Für die Grenze des ermittelten tatsächlichen Überschwemmungsgebietes (südliche Grenze) wurde in der Entwurfsfassung 02/2019 die falsche Signatur verwendet, nämlich die des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Eine Korrektur der Planzeichnung erfolgt reaktionell.

Das südliche Plangebiet überlagert ein nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Treba. Es wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgte durch die untere Wasserbehörde per Rechtsverordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Die Rechtsverordnung trat am 10.07.2007 in Kraft.

Aufgrund einer veränderten Geländesituation (Geländeaufschüttungen im Bereich der Treba), wurden zum Nachweis der Hochwassersicherheit Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Geländequerschnitte in ein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan (Stand 22.10.2018) aufgenommen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Hochwassersicherheit des Plangebietes gegenüber dem Auftreten eines Hochwassers mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) nachgewiesen und die Nachweise für die qualitative und quantitative Gewässerbelastung gemäß DWA Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 geführt.

Das im Ergebnis errechnete tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Treba weicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet ab. Die Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes verläuft am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes innerhalb § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche, innerhalb derer der vorhandene, gewässerbegleitende Baumbestand zu pflegen und zu erhalten ist. Eine bauliche Entwicklung innerhalb des ermittelten tatsächlichen Überschwemmungsgebietes ist damit bereits festsetzungsseitig ausgeschlossen. Folglich greift auch § 78 WHG hier nicht. Das tatsächliche Überschwemmungsgebiet wurde zusätzlich zum festgesetzten in die Planzeichnung übernommen. In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2019 teilt die untere Wasserbehörde mit, dass ihrerseits „keine Einwände gegen den Bebauungsplan“ bestehen und dass sie weiterhin den „Ausführungen des vorgelegten Bebauungsplanes (...) hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes“ folgt. Die hydraulischen Berechnungen zum Nachweis der Hochwassersicherheit wurden bereits mit Stellungnahme vom 04.12.2017 durch die untere Wasserbehörde anerkannt. Die Annahme des Planungsverbandes, „dass das in Karte 9 "Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" enthaltene und nachrichtlich dargestellte Überschwemmungsgebiet die aktuelle und rechtskräftige Abgrenzung ist“ ist also korrekt. Weiterhin korrekt ist, dass eine Anpassung durch die Untere Wasserbehörde zu erfolgen hat. Dies ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren und muss perspektivisch durchgeführt werden, so bereits von der unteren Wasserbehörde angekündigt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.11:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 11:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Textlichen Festsetzungen werden entsprechend redaktionell korrigiert.

Die Agrargenossenschaft "Oberes Vogtland" eG als Pächter dieser Fläche bestätigt in Ihrer Stellungnahme vom 19.06.2019 ihr Einverständnis zur Aufwertung der Fläche zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch Grundbucheintrag, da andernfalls der Bebauungsplan nicht durchgeführt werden kann.

Der Eigentümer der Flächen im Plangebiet ist der Eigentümer der Flächen der Ausgleichsflächen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.12:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 12:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die genannten Aspekte werden redaktionell in die Begründung (Kapitel zur Erschließung) aufgenommen. Sie sind nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.13:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 13:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Prüfbemerkungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Sie sind vom zuständigen Erschließungsplaner im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21

Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.14:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 14:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Im Hinweisteil des Bebauungsplans wird auf die Punkte der Grundlagenermessung bzw. des Liegenschaftskatasters sowie auf eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle hingewiesen (redaktionelle Ergänzung des Hinweistails).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.15:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 15:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es fand eine Abstimmung bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Agrargenossenschaft „Oberes Vogtland“ eG statt. In ihrer Stellungnahme vom 19.06.2019 bestätigt die Agrargenossenschaft, dass das Grünland auf dem Flurstück 177 der Gemarkung Untergettengrün bisher als intensives Grünland von der Agrargenossenschaft genutzt wurde. Es erfolgte jährlich eine zweischürige Mahd nebst Beweidung und Düngung. Die Agrargenossenschaft ist als Pächter dieser Fläche mit der Aufwertung zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche einverstanden. Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Bebauungsplan beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö7.16:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Teilbeschluss 16:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregungen wurden zum Entwurf 12/2018 geprüft. Die bereits getroffenen Festsetzungen sind für die Nutzung des Bebauungsplangebietes ausreichend bestimmt. Die pauschale Einschränkung von erneuerbaren Energieformen oder emittierenden Gewerbebetrieben ist nicht beabsichtigt und soll abschließend im Baugenehmigungsverfahren einzelfallbezogenen entschieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö8:

Bauleitplanung

hier: Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße/Schreiersgrüner Straße"

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße/Schreiersgrüner Straße“ in der Fassung vom 01/2020 nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 SächsGemO als Satzung und diese zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

1. Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Abwägung der während der Offenlage und der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen der berührten Träger öffentlicher Belange zur Ergänzungssatzung entsprechend der in der Anlage gefassten Beschlüsse Nr. 1 bis 13.
2. Den übrigen vorgebrachten Anregungen kann nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

3. Die Träger öffentlicher Belange sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
4. Seitens der Bürger gingen keine Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung ein, so dass kein Abwägungsbedarf besteht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.1:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 1:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, als textlichen Hinweis auf das Planblatt folgendes aufzunehmen:

„Gemäß § 20 SächsDSchG (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) besteht die Meldepflicht von Bodenfunden.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.2:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 2:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, als Ergänzung der textlichen Festsetzung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf das Planblatt folgendes aufzunehmen:

Zu 4)

„Bei den Anpflanzungen ist zu beachten, dass die Grenzabstände gemäß §§ 9 – 12 SächsNRG (Sächsisches Nachbarrechtsgesetz) eingehalten werden.“

Des Weiteren wird beschlossen, dass als textliche Hinweise auf dem Planblatt aufzunehmen sind:

Zu 2)

„Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Umfeld des Satzungsgebietes je nach Witterung und Jahreszeit, trotz aller Sorgfalt und Rücksichtnahme, zu Staub-, Schmutz- und Lärmbelastungen kommen kann.“

Zu 1)

Zudem wird beschlossen, dass seitens der Verwaltung mit den Flächenbewirtschaftern eine ordnungsgemäße Klärung der anstehenden Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten zu erfolgen hat.

Zu 3)

Hierzu wurde seitens der Bauverwaltung geprüft, dass keine Drägen vorhanden sind bzw. waren, demzufolge ist hierzu keine Beschlussfassung erforderlich und kein Abwägungsbedarf vorhanden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.3:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 3:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Inhalte der Punkte c) 1. und 3. wurden seitens der Stadtverwaltung Treuen abgeklärt und mit Schreiben vom 10.12.2019 an die inetz GmbH wie folgt mitgeteilt:

„Die Stadt Treuen bestätigt mit diesem Schreiben, dass die Kosten zur Umverlegung der erforderlichen Erdgasversorgungsleitung für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Hartmannsgrün“ Stadt Treuen durch den Verursacher im Rahmen der Erschließung des Gebietes übernommen werden.“

Zu den weiteren Punkten der Stellungnahme der inetz GmbH wird beschlossen, als textliche Festsetzungen auf das Planblatt folgendes aufzunehmen:

„Die Erdgasversorgungsleitung ist aus der geplanten Baufläche für Wohnbebauung auf Flurstück 726/1 in den Gehweg Flurstück 726/2 umzuverlegen. Der Eigentümer sowie die zukünftigen Käufer des Flurstückes 726/1 sind verpflichtet, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG Chemnitz zu übernehmen, soweit nach erfolgter Umverlegung der Erdgasversorgungsleitung in den Gehweg Schutzstreifenfläche auf das Flurstück 726/1 bzw. dessen neue Parzellen / Flurstücke fällt. Der/die Eigentümer hat/haben nach Vorlage des endvermessenen Lageplanes innerhalb von 4 Wochen die Eintragung der Grunddienstbarkeit in die Grundbücher zu bewilligen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.4:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 4:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und bestätigt, dass Inhalt der Satzung in Plan und textlichen Festsetzungen sein soll: „Regenwasserrückhaltung: Auf jedem Grundstück ist ein Behälter von mindestens 6 m³ Inhalt zur Sammlung und Nutzung von Regen- und Drainagewasser zu errichten. Die Notüberläufe des Regenwassers aller Grundstücke sind in eine gemeinsame Regenrückhalte-Zisterne mit ca. 60 m³ Fassungsvermögen einzuleiten. Der Ablauf der Zisterne kann mit max. 10 l/s in den Mischwasserkanal in der Dorfstraße Hartmannsgrün eingeleitet werden.“

Zudem wird beschlossen, dass in der Planzeichnung der insgesamt mindestens 4 m breite Schutzstreifen der Trinkwasserwasserleitung ausgewiesen wird.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, dem ZWAV mitzuteilen, wer Betreiber der Gemeinschaftszisterne sein wird und mit wem der künftige Einleitvertrag des ZWAV geschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.5:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 5:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass am südöstlichen Ende des Satzungsgebietes der Geltungsbereich wieder vom Wirtschaftsweg abgerückt wird und konform mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des gegenüberliegenden bebaubaren Grundstückes an der Hartmannsgrüner Dorfstraße endet. Weiterhin wird beschlossen, zum unmittelbaren Anschluss der bebaubaren Flächen der wirksamen Abrundungssatzung und der aufzustellenden Ergänzungssatzung den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung an seinem nordwestlichen Ende auf ein Teilstück des privaten Flurstückes 396 b auszuweiten, was bereits die schriftliche Zustimmung des betreffenden Eigentümers gefunden hat. In die Begründung zur Ergänzungssatzung ist die Analyse des Baulückenpotentials im Ortsteil Hartmannsgrün einzustellen und diese dem Bedarf der 15 vorliegenden Bauwerber gegenüberzustellen, um zu begründen, dass die Notwendigkeit der Erstellung der Ergänzungssatzung mit 8 neu entstehenden Bauparzellen gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.6:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 6:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, diese als textliche Hinweise auf das Planblatt wie folgt aufzunehmen.

„Zum Schutz vor Radon sind Gebäude so zu errichten, dass der Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen eingehalten wird.“

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.“

„Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerst-GDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen“ „Bohrungsadten“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.7:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 7:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, als textliche Hinweise folgendes auf das Planblatt einzutragen:

„Im geplanten Baubereich befinden sich Niederspannungsanlagen der Netz-Region Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MIT-NETZ STROM).

Die vorh. Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.

Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z.B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohren oder Umverlegung der Kabel im Rahmen der Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Andernfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür besteht die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de.“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.8:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 8:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis. Zu den

Anregungen der Sachgebiete Bauplanung, Denkmalschutz und Landwirtschaft ist kein Abwägungsbedarf mehr vorhanden, da zu diesen Sachverhalten bereits unter Ziffer 09 und 03 Beschlussfassungen erfolgt sind.

Zu den Anregungen des Sachgebietes Naturschutz wird beschlossen, dass als textliche Festsetzung die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Festsetzung auf das Planblatt aufzutragen ist:

„Pro Baugrundstück sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes 4 Stück gebietsheimische Bäume, Halb- oder Hochstamm, zu pflanzen. Dabei wird die Verwendung ausschließlich standortgerechter heimischer Gehölze sowie eine fachgerechte Fertigstellungs- und dauerhafte Unterhaltungspflege vorgeschrieben. Bei Ausfall von Gehölzen sind diese zu ersetzen. Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass die Grenzabstände gemäß §§ 9-12 SächsNRG eingehalten werden.“

In die Begründung sind als Vorschläge von Baumarten aufzunehmen: Bergahorn, Hainbuche, Gemeine Birke, Rotbuche, Gemeine Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Salweide, Eberesche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme sowie die Obstsorten: Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.9:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 9:

Zu den Anregungen des Sachgebietes Wasserwirtschaft/Wasserrecht wird beschlossen, dass in die Begründung die entsprechenden Größen der Zisternen einzutragen sind.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Vertrag mit dem ZWAV geschlossen wird, in dem die Anschlussbedingungen an den öffentlichen Mischwasserkanal geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.10:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Ent-

wurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 10:

Es wird beschlossen, die Hinweise des Sachgebietes Immissionschutz als textliche Hinweise wie folgt auf dem Planblatt aufzunehmen: „Es wird darauf hingewiesen, dass – ca. 1500 m nördlich des Satzungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein kann – vom Siedlungsbereich der Ergänzungssatzung östlich in ca. 450 m Entfernung ein Gewerbebetrieb liegt und dass gewisse Immissionsbeeinträchtigungen an zukünftigen Wohnbebauungen nicht generell auszuschließen sind.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.11:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 11:

Es wird beschlossen, die Hinweise des Sachgebietes Kataster als textliche Hinweise wie folgt auf das Planblatt aufzunehmen:

„Sollten innerhalb des Plangebietes Punkte des Liegenschaftskatasters gefährdet sein, so ist rechtzeitig Mitteilung zu geben an das Amt für Kataster und Geoinformation. Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.12:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 12:

Die Forderungen des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz sind hinsichtlich der Löschwasserversorgung erfüllt, da lt. Stellung-

nahme des ZWAV unter Ziffer 08 die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/Std. über einen Zeitraum von 2 Std. durch das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö9.13:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand September 2019

Teilbeschluss 13:

Es wird beschlossen, die Hinweise des Sachgebietes Kampfmittelbelastung als textliche Hinweise auf die Planzeichnung wie folgt aufzunehmen:

„Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, ist dieser Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö10:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die erneute Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand 01/2020

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Hartmannsgrün“ Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist unter Beifügung der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten bzw. ergänzten Inhalten des Planentwurfs möglich. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö11:

Grundhafter Ausbau Straße der DSF in Eich

Hier: Beschluss zum 2. Nachtrag der Arbeitsgemeinschaft VSTR GmbH und UTR GmbH sowie Deckungsbeschluss der überplanmäßigen Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, den 2. Nachtrag zu Mehraufwendungen zur Herstellung einer nicht vorhersehbaren, unabwendbaren Planumstabilisierung für die technologisch erforderliche Baustraße zum Bau der Straßenstützwände am Dorfteich von der Arbeitsgemeinschaft VSTR GmbH und UTR GmbH zum grundhaften Ausbau Straße der DSF in Eich mit einem Gesamtpreis von 19.610,50 € sowie die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö12:

Grundhafter Ausbau Straße der DSF in Eich

Hier: Beschluss zum 3. Nachtrag der Arbeitsgemeinschaft VSTR GmbH und UTR GmbH sowie Deckungsbeschluss der überplanmäßigen Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, den 3. Nachtrag Mehraufwendungen (BK 7) im Bereich Tiefbau LWL-Leitungsverlegung von der Arbeitsgemeinschaft VSTR GmbH und UTR GmbH zum grundhaften Ausbau Straße der DSF in Eich mit einem Gesamtpreis von 38.310,22 € sowie die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö13:

Grundhafter Ausbau Straße der DSF in Eich

Hier: Beschluss über die Bestätigung von Mehrmengen nach VOB/B § 2 Abs. 3 zur Straßenbaumaßnahme Straße der DSF in Eich sowie Deckungsbeschluss der überplanmäßigen Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, die Mehrmengen nach VOB/B § 2 Abs. 3 zur Straßenbaumaßnahme Straße der DSF in Eich mit einem Mehrpreis von 66.500,00 € sowie die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö13:

Grundhafter Ausbau Straße der DSF in Eich

Hier: Beschluss über die Bestätigung von Mehrmengen nach VOB/B § 2 Abs. 3 zur Straßenbaumaßnahme Straße der DSF in Eich sowie Deckungsbeschluss der überplanmäßigen Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, die Mehrmengen nach VOB/B § 2 Abs. 3 zur Straßenbaumaßnahme Straße der DSF in Eich mit einem Mehrpreis von 66.500,00 € sowie die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö15:

Beschluss über die Verordnung der Stadt Treuen zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Verordnung der Stadt Treuen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020, wie in der Sach- und Rechtslage aufgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö16:

Spendenannahme auf Grundlage von § 73 Abs. 5 SächsGemO

hier: Beschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Annahme und Weiterleitung von Spenden

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend des vorgegebenen Spendenzwecks weiterzuleiten bzw. zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200205/Ö18:

Beschluss über den Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Erteilung der Genehmigung für das Verlegen von STOLPERSTEINEN im öffentlichen Raum

Aufgrund des Antrages der Fraktion der Freien Wähler wurde der Beschlussvorschlag im Wortlaut wie folgt geändert.

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt:

1. Die Errichtung einer Gedenktafel an einem noch zu bestimmenden Ort.
2. Die Erforschung der Schicksale der in Treuen geborenen oder wohnhafter Personen, die Opfer des Nationalsozialismus wurden, im Rahmen des Ganztagesangebotes „Junge Historiker“.
3. Die Benennung von Historikerin Jasmin Hain M.A. als Ansprechpartnerin der Stadt Treuen zur Koordinierung aller notwendigen Aktivitäten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ortsübliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Verordnung der Stadt Treuen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Stadt Treuen

am 05.02.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gebiet der Stadt Treuen werden für das Jahr 2020 als verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG festgelegt:

Alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Treuen können an folgenden Sonntagen in der Zeit

von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

1. am Sonntag, 29.03.2020 – jährliches Frühlingsfest im Gewerbegebiet

2. am Sonntag, 29.11.2020 – jährlicher Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Sonntagen öffnet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr überschreitet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 17.02.2020

A. Jedzig
A. Jedzig
Bürgermeisterin



INFORMATIONEN AUS DER STADT

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Februar 2020

Belletristik:

Aurel, Catherine: Grimaldi (Historischer Roman)
Bergmann, Renate: Das bisschen Hüfte, meine Güte (Humor)
Clancy, Tom: Anschlag auf den Präsidenten (Thriller)
Dahl, Kjell Ola: Die Frau aus Oslo (Krimi)
George, Nina: Südlichter (Liebe)
Harris, Robert: Der Zweite Schlaf (Thriller)
Jacobs, Anne: Das Gutshaus - Zeit des Aufbruchs (Band 3, Familiensaga)
Jensen, Jens Henrik: Oxen - Lupus (Thriller)
Lamballe, Marie: Café Engel - Töchter der Hoffnung (Band 3, Familiensaga)
Die Liebe kommt zum Dessert (Liebe, Romansammlung)
Maurus, Mike: Teamgeister (Fantasy)
Pauly, Gisa: Die Kurärztin von Sylt (Insel-Saga)
Pötzsch, Oliver: Der Lehrmeister (Historischer Roman)
Rendell, Ruth: Der Fremde im Haus (Krimi)
Roslund, Anders: Die Nestie (Thriller)
Seltmann, Ingeborg: Mehr Zeit mit Horst (Humor)
Webb, Katherine: Die Schuld jenes Sommers (Spannungsroman)

Weiler, Jan: Kühn hat Hunger (Krimi, Humor)
Winterberg, Linda: Jahre der Veränderung (Frauenroman)

Sachliteratur:

Autos - die aus Sachsen kamen
Cote d'Azur
Geldmacher, Elisabeth: NS-Raubgut
Handbuch des menschlichen Körpers
Island
Jahn, Klaus: Wanderbuch - Sächsische Halbtags-Touren
Köln
Krakauer, Jon: Mord im Auftrag Gottes
Lapp, Peter Joachim: Gefechtsdienst im Frieden
Plesnik, Marko: Bosnien und Herzegowina
Terra Maxima - Rekorde der Natur

Kinder- und Jugendliteratur:

Bertram, Rüdiger: Jacob, der Superkicker (Büchersterne, ab 6 Jahren)
Borucki, Hans: Duden-Schülerhilfen - Flächen und ihre Berechnung (ab 10 Jahren)
Dölling, Beate: Zwei kleine Wilde in der großen Stadt (ab 5 Jahren)
Die drei ??? Kids - Spuk in Rocky Beach (ab 8 Jahren)
Die drei ??? Kids Comic - Diamantenraub (ab 8 Jahren)
Ende, Michael: Rodrigo Raubein und Knirps, sein Knappe (ab 6 Jahren)
Funke, Cornelia: Palast aus Glas (Jugendbuch)
Der große Xenos-Weltraumatlas für Kinder (ab 5 Jahren)
Habersack, Charlotte: Bitte nicht öffnen - Durstig (ab 8 Jahren)
Nase, Daniela: Zeitreise (ab 6 Jahren)
Naturführer für Kids - Heimische Tiere (ab 6 Jahren)
Nordquist, Sven: Pettersson und Findus (Schau mal, was ich kann, Pettersson! (ab 3 Jahren)
Ohlsson, Kristina: Silberjunge (Jugendbuch)
Osborne, Mary Pope: Das magische Baumhaus Junior - SOS auf der Titanic (ab 6 Jahren)
Schneider, Liane: Das neue große Conni Buch (ab 3 Jahren)
Unser Himmel - Gewitter, Sterne und Raketen (ab 9 Jahren)
Weber, Susanne: Die kleine Eule fliegt zu den Sternen (ab 3 Jahren)
Woolf, Marah: Tausend Mal schon (Jugendbuch)

Hörbücher für Erwachsene:

Castillo, Linda: Ewige Schuld
Stoker, Bram: Dracula

Hörspiele für Kinder:

Nils Holgersson
Schneewittchen - Märchen und Lieder

Musik-CDs:

Oerding, Johannes: Konturen
Ott, Kerstin: Ich muss dir was sagen

Gesellschaftsspiele:

Maja - El Florado (Geschicklichkeitsspiel)

DVD:

Benjamin Blümchen - Der Kinofilm (Kinderfilm)
Drei !!! (Kinderfilm)
Es - Kapitel 2 (Horror, Thriller)
Die Wilden Hühner ... und das Leben (Kinderfilm)

Nächste Vorlesezeit in der Bibliothek



für Kinder ab 3 Jahren

Donnerstag, 05.03.2020

ab 16 Uhr

Menschenrechte jetzt!

Treuen zeigt Flagge für Tibet

Am 10. März hisst die Stadt Treuen am Rathaus wie jedes Jahr die tibetische Flagge und spricht sich damit für das Recht der Tibeter auf Selbstbestimmung und die Einhaltung der Menschenrechte in Tibet aus. Treuen beteiligt sich seit Jahren an der Kampagne „Flagge zeigen für Tibet!“ der Tibet Initiative Deutschland e.V. Seit 1996 setzen Hunderte Städte jährlich am 10. März, im Gedenken an den gewaltam niedergeschlagenen Volksaufstand in Tibet von 1959, ein Zeichen der Solidarität mit dem tibetischen Volk.



In Tibet werden Menschenrechte massiv verletzt. Tibeterinnen und Tibeter dürfen sich in ihrem eigenen Land nicht frei bewegen, sie werden überwacht, willkürlich inhaftiert oder verschwinden spurlos. Wer an die Demokratie glaubt, darf angesichts dieser Repressionen nicht wegschauen. Seit sechs Jahrzehnten leisten die Tibeter gewaltlosen Widerstand und folgen dem friedlichen Weg des Dalai Lama. Sie geben nicht auf und zählen auf unsere Solidarität. Daher zeigen wir am 10. März Flagge für Tibet, für Selbstbestimmung, für Menschenrechte.

Hintergrund zum 10. März 1959

Als Folge der Besetzung und Unterdrückung Tibets durch China im Jahr 1949 erhob sich das tibetische Volk am 10. März 1959 gegen die chinesische Besatzungsmacht. Aus Sorge um das Leben des Dalai Lama versammelten sich etwa 300.000 Tibeter vor seiner Sommerresidenz nahe der tibetischen Hauptstadt Lhasa. Der Dalai Lama musste ins Exil nach Indien fliehen. Das chinesische Militär schlug den Aufstand blutig nieder. Mindestens 87.000 Tibeter kamen dabei ums Leben.

Weitere Informationen zur Kampagne „Flagge zeigen für Tibet!“ unter www.tibet-flagge.de und zum tibetischen Widerstand unter www.tibet-initiative.de/widerstand-in-tibet. Außerdem liegt Informationsmaterial in der Infothek im Rathaus zum Mitnehmen aus.

ORTSCHAFT HARTMANNSGRÜN/ PFAFFENGRÜN

Jagdgenossenschaft Hartmannsgrün/Pfaffengrün

Einladung

Am Freitag den 20.03.2020 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte Zur Goldenen Höhe die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Hartmannsgrün/Pfaffengrün statt. Hierzu wird herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Bericht Vorstand
Bericht Pächter
Kassenbericht
Änderung Pachtvertrag
Sonstiges
Beschlussfassung

Im Anschluss informiert Revierförster Herr Schlosser über Aktuelles für Waldbesitzer.

gez. Schaller
-Vorsitzender-



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Sonntag, 1. März

9.00 Uhr Sakramentsgottesdienst
16.00 Uhr Hausmusik

Freitag, 6. März

19.30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag

Sonntag, 8. März

9.00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste der Ev.-method. Kirche

Gemeindezentrum Eben-Ezer-Kirche
Treuen, W.-Rathenau-Straße 18

Sonntag, 1. März

09.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 8. März

09.15 Uhr Gottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft

Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft
Treuen, Marienstraße

Sonntag, 1. März

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 8. März

10.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Ev.-Freik. Gemeinde; Bahnhofstraße 4e, Eich

Sonntag, 1. März

10.00 Uhr Gottesdienst & Kinderkirche

WAS – WANN – Wo?

TREUENER SCHLOSS

Rock-Pop-Soul-Jazz im Schlosskeller

am 14. März 2020 um 19.30 Uhr



Splash

Herr Rattassep Frau Viscova



JAZZ POP ROCK 'N' ROLL

Kartenvorverkauf: Elektro-Wappler, Markt 6, Tel. 037468 2251 und Blumeneck Rossner, Bahnhofstr. 25a, Tel. 037468 2205



SAVE THE DATE!

präsentiert von



Stadt Treuen und FSV Treuen

Großes Treuener Freibadfest

Samstag, 4. Juli 2020

- Wasserball- und Beachvolleyballturnier 
- *Dance* Tanz-Workshops mit Let's Dance Stargast
- Große Cocktailbar 
- Spiel und Spaß für Groß und Klein 
- Party mit Latino-Band und DJ
- umfangreiches Rahmenprogramm u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am 4. Juli im Freibad Treuen!

offene TLV-Hallen-Vereinsmeisterschaften Kinderklassen U10 und U8

Datum/Beginn _____ 6.3.2020 17.00 Uhr
 Veranstalter _____ Treuener Leichtathletikverein e.V.
 Ort _____ Treuen, Friedrich Engels Str. 7,
 Sporthalle, Zugang über Johann-Sebastian-Bach Str.
 Gesamtleiter _____ Steffen Enderlein
 Hauptkampfrichter _____ Uwe Löwe
 Meldeschluss _____ 1.3.2020
 Hinweise _____ Das Meldebüro befindet sich am oberen Zugang zur Tribüne. Der Zutritt in die Sporthalle ist nur mit Sportschuhen, welche eine helle Sohle haben, erlaubt. Für Unfälle und Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung. In der Halle selbst dürfen sich nur aktiv am Wettkampf beteiligte Personen aufhalten.
 Meldegebühren _____ 2,- Euro pro Starter
 Meldungen _____ an: Steffen Enderlein, Nordstraße 26, 08233 Treuen
 Tel.: 0049 (0) 374 68 - 35 78; tlv@treuener-lv.de
 Siegerehrung _____ gemeinsam, Medaillen für die Plätze 1 bis 3
 Die Wertung erfolgt für Jungen und Mädchen jedes Jahrganges pro Disziplin

AUS DEM SCHULVERBAND

Skilager 2020 zum 11. Mal

Die Treuener Mittelschule führte vom 03.02. bis zum 07.02.2020 in Schöneck ihr bereits elftes Winterlager durch. 20 Mädchen und Jungen der Klassenstufen 5 bis 8 konnten in dieser Woche das Skifahren oder Snowboarden erlernen bzw. ihre Fähigkeiten verbessern. Untergebracht waren sie wie in den Vorjahren im



Gruppenbild mit den Teilnehmern des diesjährigen Skilagers.
Foto: Schlosser • Text: Mönning

IFA-Ferienhotel Schöneck, mit dem die Schule schon längere Zeit gut zusammenarbeitet.

Nachdem der Montag nur auf der Piste etwas Weiß zeigte und der Winter ansonsten grün „glänzte“, herrschten nach dem Schneefall in der Nacht zum Dienstag ausgezeichnete äußere Bedingungen mit genug Schnee inmitten einer herrlichen Winterlandschaft.

Täglich standen fünf Stunden praktische und eine Stunde theoretische Ausbildung auf dem Plan.

Auch die Abende verliefen beim Besuch des Hallenbades oder der Bowlinganlage recht sportlich. Leider konnte in diesem Jahr die traditionelle Fackelwanderung am letzten Abend aufgrund des aufziehenden Sturmes nicht durchgeführt werden.

Höhepunkt war ein Abschlussrennen, an dem alle ihr Können unter Beweis stellen konnten und die Besten erhielten kleine Preise.

Am Freitag endete diese erlebnisreiche Woche unter der Leitung der drei Sportlehrer Frau Dähne, Frau Gläsel und Herrn Schlosser bei einem letzten gemeinsamen Frühstück im IFA-Sporthotel. Dort erhielten die Skifahrer dann auch wie ihre Mitschüler die Halbjahreszeugnisse.

INFO-ECKE

Mikrozensus 2020 in Sachsen hat begonnen

Bereits seit Anfang des Jahres werden, analog den Vorjahren, die Befragungen zum sogenannten Mikrozensus und der Arbeitskräftestichprobe der EU durchgeführt.

Der Mikrozensus ist **eine amtliche Haushaltsbefragung** und wird jährlich in allen Bundesländern Deutschlands **bei einem Prozent der Bevölkerung** durchgeführt. In Sachsen werden somit rund 20.000 Haushalte befragt.

Rechtsgrundlage für den Mikrozensus

ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte in Verbindung mit der EG-Verordnung des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte in der Gemeinschaft.

Im Jahr 2020 werden den Haushalten neben dem regulären Frageprogramm auch Fragen zur **Arbeitsmarktbeteiligung** sowie zum **Einkommen** und **Lebensbedingungen** gestellt.

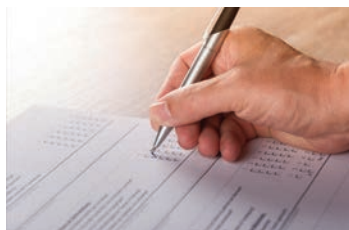
Die Erhebungsbeauftragten werden, welche vom Statistischen Landesamt eingesetzt werden, führen bei den ausgewählten Haushalten die Befragungen vor Ort durch. Einbezogen werden Haushalte in Gebäuden, welche nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt wurden.

Wichtig:

Für die in der Stichprobe befindlichen Haushalte besteht eine **gesetzliche Auskunftspflicht**.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich oder persönlich an und können sich selbstverständlich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen ausweisen.

Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.



Symbolbild. Foto: Bild von Andreas Breitung auf Pixabay

GEBURTSTAGE

Nachträglich herzliche Glückwünsche



Redaktionsschluss

für Beiträge, Veranstaltungsmeldungen, Infos etc. in der nächsten Ausgabe:

05.03.2020



DER AKTUELLE VERBRAUCHEHRTIPP

Musterfeststellungsklage gegen BEV: Anmeldung seit 27.1.2020 möglich Das Bundesamt für Justiz hat das Klageregister eröffnet

Das Oberlandesgericht München lässt Musterfeststellungsklage gegen Insolvenzverwalter des Energieversorgers BEV zu. Viele vogtländische Verbraucher können sich nun kostenlos beim Bundesamt für Justiz für die Klage registrieren lassen.

Die mündliche Verhandlung findet bereits am 23. Juni 2020 statt. Die betroffenen Verbraucher sollten sich nun zügig anmelden. Denn nur, wenn sich genügend Geschädigte in das Register eintragen, wird das Gericht über den Fall entscheiden. Wer seine Eintragung nicht selbst vornehmen will, kann sich an die Verbraucherzentrale in Auerbach, Plauensche Str. 7 wenden, die die Eintragung vornehmen kann.

Heike Teubner
Leiterin Verbraucherzentrale Auerbach

Ferienfahrt 2020

empfohlenes Alter
ca. von 12 bis 16 Jahren

Reiseziel:

Leipzig / Sachsen

Zentral Globetrotter Hostel
Kurt-Schumacher-Str. 41



Freizeitangebote:

- ✓ Baden, Sport und Spiel
- ✓ Z.B. JUMP House
- ✓ Z.B. Kanalfahrt
- ✓ Sehenswürdigkeiten der Umgebung

Interessenten melden sich bitte im Kinder- & Jugendzentrum Treuen (Tel.: 037468 / 2398)
In Sachen Beantragung von Zuschüssen, Ratenzahlung u.ä. helfen wir gern. Fragen Sie nach!

Kosten: 200,00 € für:

- ✓ Unterkunft & Vollpension
- ✓ Bettwäsche & Fahrtkosten
- ✓ Eintrittsgelder



Reisezeit:

Abreise: Mo., 17. August 2020
09.00 Uhr

Rückkehr: Fr., 21. August 2020
gegen 16.00 Uhr



VERANSTALTUNGSPLAN & INFOS

Öffnungszeiten Mo/Di/Do 13 - 20 Uhr, Fr 13 - 21 Uhr, So 14 - 20 Uhr, Mi/Sa geschlossen

03/2020

Die, 03.03.20 / 16.00 Uhr
- Anfänger - Textil

Do, 05.03.20 / 15.00 Uhr (2,- €)
-Kreativnachmittag "Frühlingsdeko"

Die, 10.03.20 / 15.00 Uhr (2,- €)
- Kochnachmittag

Do, 12.03.20 / 16.00 Uhr
- Kreieren mit Textilien für Fortgeschrittene

Do, 19.03.20 / 14.00 - 19.00 Uhr
- #Juzet - Happy Hour "Eierkuchen"

Die, 31.03.20 / 16.00 Uhr
- Schachturnier

*Auf Grund von Krankheit und Urlaub gibt es im März eingeschränkte Öffnungszeiten!
- bis Ostern bleibt der Montag geschlossen
- Schließzeit: 23.03. - 29.03.

*Nach Ostern beginnen wir mit der Planung des 25. Treuener Sommerferienpasses. Wer Ideen und Wünsche hat, kann uns diese gerne mitteilen.

Anmeldungen sind ab sofort möglich!

AUS DEM VEREINSLEBEN

Auftaktveranstaltung des Seniorenclubs Schreiersgrün e. V.

Am 06.02. d. J. führten wir die 1. Veranstaltung unseres Clubs durch.

Auf der Tagesordnung stand die Wahl des Vorstandes. Alle Mitglieder freuten sich auf das Zusammentreffen und waren zahlreich erschienen.

Nach den Berichten des bisherigen Vorsitzenden, des Hauptkassierers und der Vorsitzenden der Revisionskommission wurde dem alten Vorstand Entlastung erteilt. Danach wurde einstimmig der neue Vorstand gewählt.

Im Schlusswort des wieder gewählten Vorsitzenden wurde dem bisherigen Vorstand für die geleistete Arbeit gedankt und eine positive Bilanz zur Entwicklung gezogen.

Im Anschluss daran erhielten wir wichtige Informationen zum diesjährigen Veranstaltungsplan, wie künftige Treffen, Vorhaben und die Ausfahrt.

Bei Musik erfolgte ein gemütliches Kaffeetrinken an schön eingedeckten Tischen und später wurde auch das Tanzbein geschwungen. Nach dem Abendessen traten alle vergnügt den Heimweg an.

Notruf: Polizei: 110
Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Giftnotruf: (0361) 730730

wichtige Telefonnummern:

Polizeistandort Treuen: Tel.: 037468/679380, Fax: 037468/6793818
Polizeirevier Auerbach: 03744/2550
Rettungsleitstelle Zwickau: 0375/19222
Klinikum Obergöltzsch, Rodewisch: 03744/3610
Telefon Seelsorge: 0800-111 0 111 / 0800-111 0 222
Tag und Nacht 24 Stunden kostenfrei erreichbar

Dienste:

ärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeit: 116117
Störungs- und Bereitschaftsdienste
Gas: am Tag: 03744/2600; rund um die Uhr: 0371/451444;
Wasser/Abwasser: 03741/4020
MITNETZ Strom, kostenlose Entstörungshotline: 0800 230 50 70
Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Treuen:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 037468/638-0, Fax: 037468/63860
E-Mail: stadtverwaltung@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Beratungen und Sprechstunden:

... im Rathaus Beratungsraum (2. Stock)

Friedensrichter

Beratungssprechstunde findet jeden ersten Montag im Monat, in der Zeit von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 14, statt.

Energieberatung

Die **Verbraucherzentrale Sachsen** bietet in allen Beratungsstellen und -stützpunkten die **Energieberatung** im Jahr 2019 **kostenfrei** an. Gefördert wird die Energieberatung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. In einem persönlichen Gespräch wird zu folgenden Themen beraten:

- Heizkostenabrechnung, Gasanbieter-/Stromanbieterwechsel
- energiesparende Heizsysteme, Wärmepumpe, Solar, Holzheizung
- Stromsparberatung, Haushaltgeräte
- baulicher Wärmeschutz, Gebäude-Energieausweis
- Fördermittel

Die Beratung wird zu den bekannten Zeiten **mit Voranmeldung** unter 0800-809 802 400 (kostenfrei) 03744-219641 (VZS Auerbach) oder 037467-20135 (Energieberater) durchgeführt. Neu ist auch eine **kostenfreie Beratung** bei Ihnen zu Hause. Beim Basis-Check wird u.a. zu Strom- und Wärmeverbrauch beraten. Weitere spezielle Energie-Checks zur Heizungsanlage, Solaranlage oder zur Gebäudedämmung kosten 30 Euro Zuzahlung. Hier wird umfangreicher beraten und teils mit Messgeräten die Anlageneffizienz beurteilt.

Suchtberatung

Jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr.
Terminvereinbarung unter: 03744/831215

LEADER-Regionalmanagement

Beratungssprechstunde zur „ländlichen Förderung“
jeden Dienstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 037422/40 29-50

... in anderen Einrichtungen:

Verbraucherzentrale Sachsen – Beratungsstelle Auerbach

Am Graben 12, 08209 Auerbach, Fax: 03744/ 219643, Mail: VZV.AUBA@t-online.de
Öffnungszeiten: Mo. 13.00 – 18.00 Uhr
Die. 09.00 – 12.00 / 13.00 – 18.00 Uhr
Mi. / Do. 10.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00 Uhr

Termintelefon: 03744 / 219 641
Mo. – Do. 10.00 – 12.00 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Vogtland e. V. – Schuldnerberatung

Göltzschtalstraße 46, 08209 Auerbach
Kastanienweg 3, 08233 Treuen
Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 03744/ 2722764

Diakonisches Kompetenzzentrum für Suchtfragen gGmbH

Suchtberatungs- u. Behandlungsstelle Auerbach, Herrenwiese 9,
Tel. 03744/831215

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Beratungsstelle Auerbach, Blumenstr. 34,
Tel.: 03744/831260

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen Auerbach, Herrenwiese 9a,
Tel.: 03744/83121

Spieltage in den Kindereinrichtungen für Kinder, die keine Einrichtung besuchen:

Kinderkombination „Villa Kunterbunt“, Innere Herlasgrüner Str. 11,
Tel. 037468/2623. Jeden 1. Mittwoch im Monat von 9 Uhr bis 10.30 Uhr
In den Schulferien finden keine Spieltage statt.

Kindergarten „Nesthäkchen“ Lengenfelder Str. 4, Tel. 037468/2361.
Jeden 3. Dienstag im Monat von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Kinderkombination „Pfiffikus“ Schreiersgrün, Auerbacher Str. 10,
Tel. 037468/2439. Jeden 1. Montag im Monat von 9 Uhr bis 10.30 Uhr

Kindergarten „Spatzenburg“ Hartmannsgrün, Dorfstr. 53, Tel. 037468/2703.
Jeden 2. Dienstag im Monat von 09.00 bis 10.30 Uhr.
In den Schulferien findet kein Spieltag statt.

Kinderkombination „Kleine Strolche“ Eich, Schulstr. 15, Tel. 037468/2123.
Jeden 3. Mittwoch im Monat von 15.30 bis 16.30 Uhr.

Evangelische Kindertagesstätte „Schatzinsel“, Pfarrstr. 4 b,
Tel. 037468 /2816. Jeden 1. Dienstag im Monat vormittags
und nach tel. Absprache individuelle Schnuppertage



Spielgruppe im Märchenland DRK KV Auerbach e.V. Kita „Märchenland“ Treuen
von 9:00 bis 10:30 Uhr, Telefon: 2622

Unsere Termine: 10.03.; 07.04.; 05.05.; 09.06.2020
in den Schulferien findet kein Spieltag statt.

Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Neuensalz, Genossenschaftsweg 8,
Tel. 03741/413166. Jeden 1. Dienstag im Monat von 09.30 bis 11 Uhr

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“, Mechelgrün, Schulberg 1, Tel. 037463/89038
Jeden 1. Mittwoch im Monat von 09.30 bis 10.45 Uhr

Impressum

Der Treuerer Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuerer Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7,
08233 Treuen, Tel. 037468/63839,
Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

BESTATTUNGEN Hannemann

Ansprechpartner: Chessa Kölbel

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.

Toll renovierte 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG

ruhige Nebenstraße in 08233 Schreierngrün

67m², ab sofort zu vermieten.

Tageslichtbad mit Dusche, alle Böden Laminat, Garage mögl.

Kaltmiete 335,00 Euro zzgl. NK

FUGE GmbH Hausverwaltung, Telefon: 03744-40980

Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei

HAUSTECHNIK
Sanitär • Heizung • Bedachung

Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0

Treuen, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Montag - Freitag von 9,00 bis 19,00 Uhr
Samstag von 9,00 bis 13,00 Uhr

Restaurant und Hotel

Tel.: 037606 949944
www.parkgaststaette.eu



Parkgaststätte
Lengelfeld

- idyllisch im Stadtpark
- gut bürgerliche Küche
- ansprechendes Ambiente

Jetzt schon an **OSTERN** denken:
Tischreservierung erwünscht!

Wir gestalten Ihnen gern einen **RACLETTEABEND**
für bis zu 6 Personen, nur auf Vorbestellung (3 Tage)

Öffnungszeiten: Mi.-Sa. ab 17.00 Uhr, So. u. Feiertag 11.30 - 15.00 Uhr
Ab 10 Personen öffnen wir gern auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Am Park 2 | 08485 Lengelfeld | post@park-gaststaette.eu



Auf allen Friedhöfen zugelassen.

BESTATTUNGSHAUS

Lange

Inhaber: Klaus Lange

Filiale Hartmannsdorf
An der Hammerschänke 1
08107 Hartmannsdorf

Filiale Rodewisch
Wernesgrüner Str. 40
08228 Rodewisch

Tag & Nacht erreichbar:
01520 / 35 40 202
www.bestattungshaus-lange.de

Treuen

4-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, 95 m², Einbauküche
ab 01.04.2020 zu vermieten.

430,- € + NK
Tel. 01 70/5 20 27 58

**Anzeigenannahmeschluss
für die nächste Ausgabe:**

**05. März
2020**



A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468-579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



Unsere Aktion für alle, die ihren Verein lieben.
Nur für kurze Zeit:

**Wunsch-Jahreswagen kaufen
& Vereinskasse aufbessern!**

Du kaufst bei uns einen Jahreswagen nach Wunsch -
wir spenden Deinem Verein bis zu 300,- €!*

*Höhe unserer Spende abhängig von Vereinsart, alle Infos bei uns oder unter www.ah-bauer.de



Autohaus Bauer GmbH, Alte Lengelfelder Str. 28
08228 Rodewisch, info@ah-bauer.de

www.ah-bauer.de



Telefon: **03744 / 36 90 0**